

MERKBLATT

zur Erklärung Interessenkonflikt im Projektauswahlverfahren LEADER

auf Empfehlung der koordinierenden **Verwaltungsbehörden GAP-SP zur Vermeidung von Interessenkonflikten im LEADER-Projekt-Auswahlverfahren unter Beteiligung der LEADER-Referenten der Bundesländer.**

Rechtliche Herleitung Interessenkonflikt:

Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2021/2115 i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1060/2021, Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Definition Interessenkonflikt:

Die Vorgaben für das LEADER-Projektauswahlgremium hinsichtlich der Befangenheit richten sich nach den EU-Regelungen zu Interessenkonflikten. Daher stehen im Falle des LEADER-Projektauswahlgremiums alle Mitglieder ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Bereich öffentlich Bediensteten im Sinne der Definition gleich, da die Auswahlentscheidung mitentscheidend für die Bewilligung der öffentlichen LEADER-Mittel ist. Die Empfehlungen gelten auch für die Personen im LEADER-Management, soweit diese im Vorfeld der Auswahlentscheidung eingebunden sind. Insofern gelten die allgemeinen in Art. 61 a.a.O. genannten Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gleichermaßen, bedürfen aber einer LEADER-spezifischen Interpretation, die diese Empfehlung enthält.

Nach Artikel 61 a.a.O. wird zwischen den drei folgenden Arten des Interessenkonfliktes unterschieden:

Tatsächlicher Interessenkonflikt: Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und privaten Interessen eines Bediensteten, bei dem private Interessen einen Bediensteten bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten unzulässig beeinflussen könnten.

Ein **scheinbarer Interessenkonflikt** ist gegeben, wenn es zwar scheint, als könnten die privaten Interessen eines Bediensteten ihn bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben unzulässig beeinflussen, diese unzulässige Beeinflussung aber tatsächlich nicht gegeben ist (sog. „Situationen, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden können“).

Ein **potenzieller Interessenkonflikt** entsteht, wenn bei einem Bediensteten private Interessen bestehen, durch die sich bei der künftigen Beteiligung dieses Bediensteten an relevanten (d. h. in Konflikt stehenden) Aufgaben ein Interessenkonflikt ergeben würde.

Orientierungshinweise zur Umsetzung:

Tatbestände des Interessenkonflikts

Festlegung in der Satzung, Geschäftsordnung oder dgl. der RAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums), dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, wenn ein Interessenkonflikt gegeben ist.

Ein Interessenkonflikt im o.a. Sinne besteht, wenn ein Mitglied des RAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen

der eigenen Betroffenheit,
der familiären Verbundenheit,
der engen privaten Verbundenheit,
der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit,
der gemeinsamen Zugehörigkeiten zu Vereinigungen oder Organisationen
des wirtschaftlichen Interesses,
oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen,

zu der Auffassung kommt, seine Aufgaben nicht unparteiisch wahrnehmen zu können.

Beispiele zu Interessenkonflikten

1. Eigene Betroffenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst oder eine von ihm vertretene natürliche Person ist Antragsteller.

2. Familiäre Verbundenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums steht zum Antragsteller in einem Angehörigenverhältnis. Dies umfasst mindestens die folgenden Beziehungen, einschließlich solcher, die durch Adoption entstanden sind: Der Ehepartner (einschließlich ein Partner, mit dem die Person in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt), Kinder und Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder.

3. Enge private Verbundenheit

Es besteht seitens des Mitglieds des Entscheidungsgremiums eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragsteller. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft, einer partnerschaftlichen bzw. emotionalen Verbundenheit oder Feindschaft der Fall. Eine intensive Abneigung steht der engen privaten Verbundenheit bezüglich eines Interessenkonfliktes gleich.

Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist bspw.:

- Bekanntschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindung ausschließlich über das Internet (bspw. soziale Netzwerke),
- kollegiales Verhältnis (inkl. gelegentlicher privater Kontakte), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Entscheidungsgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (bspw. Eltern des Mitglieds des Entscheidungsgremiums sind mit dem Antragsteller eng befreundet),
- bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller.

4. Politische Übereinstimmung

Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums und der Antragsteller beide Mitglieder in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. sind und zusätzlich dort beide eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe haben. Die reine Mitgliedschaft reicht nicht aus, um daraus einen Interessenkonflikt abzuleiten.

5. Nationale Zugehörigkeit

Bei LEADER entscheiden Akteure der gleichen Region über Projekte aus ihrer Region. Die nationale Zugehörigkeit hat deshalb in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung. In seltenen Einzelfällen kann jedoch trotzdem ein Interessenkonflikt gegeben sein, bspw. im Kontext einer Konkurrenzsituation bei transnationalen Vorhaben.

6. Mitgliedschaft in Vereinen oder Organisationen

Bei Mitgliedschaften in Vereinen ist darauf abzustellen, ob das Mitglied des Entscheidungsgremiums im Verein eine herausgehobene Funktion innehat. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion mit Entscheidungskompetenzen ist nicht ausreichend. Bei anderen Organisationsformen ist die vorstehende Regelung sinngemäß anzuwenden. Ein Interessenkonflikt liegt auch vor, wenn die betroffene Person als Vertretung des antragstellenden Vereins oder der Organisation in das Entscheidungsgremium der RAG entsandt wurde.

Fallbeispiele:

Antragsteller ist Verein A, ein Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied dieses Vereins A.

- Fall 1: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist einfaches Mitglied des Vereins

⇒ kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft.

- Fall 2: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist im Vorstand des Vereins A mit herausgehobener und mit Verantwortung verbundener Funktion (bspw. Wegebeauftragter bei Wanderverein)

⇒ Ausschluss wegen Interessenkonflikts.

7. Vertretung von Gebietskörperschaften

Generell liegt bei den Vertretern der Gebietskörperschaft (Landrat und seine Vertreter, Bürgermeister und seine Vertreter, Mitglieder des Gemeinderats oder Kreisrats etc.) ein Interessenkonflikt vor, wenn diese Gebietskörperschaft für ein Projekt Antragsteller ist. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums bei der Gebietskörperschaft angestellt ist und dort eine einflussreiche Funktion (bspw. Kämmerer) hat oder mit dem Projekt befasst ist (bspw. Projektbeauftragter). Ein reines Beschäftigungsverhältnis bei der Gebietskörperschaft ist nicht ausreichend, solange sich das Mitglied zu einer unparteiischen Entscheidung in der Lage fühlt.

8. Wirtschaftliches Interesse

Ein Interessenkonflikt liegt vor bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution bzw. Organisation oder das Unternehmen einbringen. Für Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Antragsteller stehen, gelten die Regelungen unter 7. sinngemäß.

9. Andere Gründe

Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn Gründe bestehen, die den oben genannten Gründen vergleichbar sind und sich Zweifel an der unparteiischen und uneigennütigen Aufgabenwahrnehmung als Mitglied des Entscheidungsgremiums ergeben.

Ein persönlicher oder materieller Vorteil der dem Auswahlmitglied (oder seinem Angehörigen im Sinne von Ziffer 2) zufließt, muss dies mit einer gewissen Ausschließlichkeit für seine Person tun. Dass das Auswahlmitglied zu einer abstrakt-generellen Gruppe von Personen gehört, die von dem auszuwählenden Vorhaben profitieren, ist deshalb unerheblich.

Auch ein abstrakt-genereller Vorteil politischer Natur in Bezug auf Bestätigung im Amt ist unerheblich. Nur wenn der Amtsinhaber sein politisches Wirken sehr konkret mit einem Vorhaben verbindet, ist ein Interessenkonflikt anzunehmen.

Fallbeispiele:

Projekt Haus der Vereine, Antragsteller ist Verein A.

- Fall 1: Projekt steht allen interessierten Vereinen und Gruppierungen der LEADER-Region zu gleichen Bedingungen offen

⇒ kein Interessenkonflikt für andere Vereine und Gruppierungen als Mitglieder des Auswahlgremiums.

- Fall 2: Ausschließlich Vereine B und C können das Projekt von Verein A kostenlos mit nutzen

⇒ Interessenkonflikt bei Vereinen B und C als Mitglieder des Auswahlgremiums.

10. Kooperationsprojekte

Bei Kooperationsprojekten gelten die vorstehenden Regelungen sowohl für den Antragsteller als auch für die in der Kooperationsvereinbarung genannten beteiligten Projektpartner.

11. RAG als Antragsteller

Ist die RAG selbst Projektträger, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder ihres Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens.

Transparenzbestimmungen

Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums ist verpflichtet, bestehende Interessenkonflikte gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums bzw. der Sitzungsleitung vor der Projektauswahl anzuzeigen.

Dabei muss jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums mit eigenhändiger Unterschrift auf einem vorgegebenen Formular bestätigen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht. Diese Erklärung muss jedem Projekt, das an dem Tag im Entscheidungsgremium zur Entscheidung vorlag, zuzuordnen sein. Es ist aber nicht erforderlich, dass ein Mitglied für jedes zur Auswahl anstehende Vorhaben jeweils eine eigenständige Unterschrift leistet.

Für den Ausnahmefall von Abstimmungsformaten ohne Präsenz kann die Erklärung in anderer Textform erfolgen.

Der/die Vorsitzende bzw. die Sitzungsleitung muss im Falle des angezeigten Interessenkonflikts das betreffende Mitglied von der Beratung und Abstimmung über das relevante Projekt zwingend ausschließen.

Ist eine Person befangen, so handelt es sich nicht um eine Enthaltung. Diese Person ist für das Projekt nicht stimmberechtigt.

Dieses Merkblatt ist von dem/der RAG-Vorsitzenden oder dem LEADER-Management unmittelbar nach der Etablierung des Auswahlgremiums bzw. nach der Bekanntgabe des Merkblatts jedem Gremiumsmitglied auszuhändigen. Gleiches gilt zeitnah für neu hinzukommende Mitglieder.